BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ⟷ GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
UP2 Bew.-Zahl: 49 ⊕ 7b ⊕ ggf. 98a ⊕ Material- und Laborkosten	**Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition** ❗ Abrechenbar in Verbindung mit der Versorgung einer Unterkieferprotrusionsschiene für • die Abformung beider Kiefer und • die dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition. ❗ Die individuelle Anfertigung der Unterkieferprotrusionsschiene ist eine wesentliche Voraussetzung. Die unterschiedlichen Protrusions- und Konstruktionselemente, unterschiedliche Materialien und die individuellen Besonderheiten des Patienten sind zu berücksichtigen. ⓘ Die Leistung ist nicht genehmigungspflichtig, jedoch kann die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene nur auf Veranlassung eines Vertragsarztes mit Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“, oder der Qualifikation nach § 6 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zu Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfolgen. ⓘ Die Leistung ist nur in Verbindung mit der Versorgung einer Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe abrechnungsfähig. ⊕ Die Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden. ⊕ Die BEMA-Nr. 7b ist zzgl. Material- und Laborkosten (wenn Planungsmodelle einschließlich diagnostischer Auswertung notwendig sind) abrechenbar. ⊕ Ggf. zzgl. BEMA-Nr. 98a (nur wenn eine Abformung mit einem konfektionierten Löffel nicht ausreichend ist). ⊖ Nicht neben BEMA-Nr. 2 abrechnungsfähig. ⊖ Die zusätzliche Anwendung besonderer Abdruckverfahren ist nicht abrechnungsfähig.	**GOZ** • keine vergleichbare Leistung vorhanden • ggf. GOZ-Nrn. 0060, 0065, 5170, 8000 ff., 6020 **BEMA** • einmal für die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene abrechenbar • Abformung beider Kiefer • dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition ***Dokumentationsempfehlung*** • das Ergebnis der dreidimensionalen Registrierung • verwendete Materialien	**Eine vergleichbare Leistung ist in der GOZ nicht enthalten.** Erfolgt die Abformung und dreidimensionale Registrierung der Startprotrusion in Verbindung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene, ist dies als Analogleistung (gemäß § 6 Abs. 1 GOZ) berechnungsfähig. Ggf. zusätzlich berechnungsfähig: • GOZ-Nr. 8000 für die Funktionsanalyse • GOZ-Nrn. 8010 ff. für die dreidimensionale Registrierung • Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für eine digitale Registrierung • Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Eingliederung der Protrusionsschiene	